



Bild: Fotolia.com, anweber

## Solarer Bürokratismus

Eine gesetzliche Überregulierung sorgt in Dortmund für Ärger zwischen dem Verteilnetzbetreiber und einer Reihe von Bürgern, die Geld in Solaranlagen auf Schuldächern investiert haben.

**PHOTOVOLTAIK.** Kekes oder Schokolade? – Im wahren Leben bereitet es keine Probleme, beide Leckereien gleichzeitig zu bekommen, beim Umgang mit erneuerbaren Energien schon. Konkret: Die EEG-Förderung etwa für Strom aus Photovoltaik zu vereinnahmen und gleichzeitig für dieselbe Energiemenge bei der Vermarktung die Befreiung von der Stromsteuer zu genießen, hat der Bundestag mit Hinweis auf EU-Recht mit der letztjährigen Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unterbunden. Die Frage ist allerdings, ob die Bundestagsabgeordneten damit nicht unwissentlich ein Phantom künstlich aufgeblasen haben.

Für Kopfschütteln und heftigen Ärger sorgte jüngst eine Aktion der Dortmunder Netz GmbH (Donetz). Die Tochtergesellschaft der DEW21 (die zu 61 % den Dortmunder Stadtwerken und zu 39 % dem RWE-Konzern gehört) schrieb im März mehr als 200 zumeist private Eigner von Solarstromanlagen an, die in der Vergangenheit in Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern – oft Schuldächern – investiert hatten. Weil davon auszugehen sei, dass der Strom aus diesen Solarstromanlagen im räumlichen Zusammenhang vor Ort verbraucht werde, die Stadt Dortmund als Schulträger für diese Menge aber von der Stromsteuer befreit sei, sei die für 2016 ausgezahlte EEG-Einspeiseförderung nachträglich um 2,05 Cent pro Kilowattstunde zu kürzen, schrieb Donetz den verdutzten Solarfreunden.

In der Summe wäre dies kein Pappentier. Denn Dortmund profilierte sich früh als eine der Großstädte, die zur Unterstützung der Energiewende kommunale Dächer für privates Bürgersolar-Invest freigaben. In drei Tranchen konnten so mehr als 40 Schuldächer verpachtet werden, auf denen bis heute rund 170 Solaranlagen installiert sind, die in der Regel jährlich rund 1,5 Mio. kWh erzeugen. Die von Donetz eingeforderte Stromsteuer würde geschätzt bis zu 30 000 Euro ausmachen.

Fakt ist: Die fraglichen Dortmunder Solar-Schuldächer sind allesamt vor der ersten EEG-Reform zum April 2012 errichtet worden. Es handelt sich deshalb um Solarkraftwerke, die noch vollständig ins örtliche Verteilnetz einspeisen. Im Regelfall wird aber der Strom nicht direkt ins Netz abgeliefert, sondern passiert vorher die Leitungen der Schule, weshalb von „kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe“ gesprochen wird. Physikalisch nicht zu verhindern ist dabei, dass einzelne Schulen den auf ihrem Dach erzeugten Solarstrom im eigenen Haus zum Teil selbst verbrauchen, obwohl kein Liefervertrags-Verhältnis besteht.

Wer kann von der Stromsteuer befreit werden?

Von BDO-Wirtschaftsprüfern gutachterlich beraten geht Donetz laut Schreiben an die bürgerlichen Solarstrom-Erzeuger davon aus, dass die von der Schule ver-

brauchte Teilmenge stromsteuerlich begünstigt ist, also läge eine Doppelförderung vor. Aber ginge das überhaupt: das eventuelle Geschenk an den Einen vom rechtlich unbeteiligten Anderen wieder einzufordern? „Es ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit“, sagt Energiejurist Christoph Richter von der Leipziger Kanzlei Maslaton, „aber im Gesetz ist vergessen worden, die Personenidentität als Voraussetzung einer Doppelförderung herzustellen.“

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) will den Einzelfall nicht kommentieren. Allerdings wirft ein VKU-Sprecher einige grundsätzliche Ansichten in die Debatte. „Wenn ein Anlageneigner seinen Solarstrom aus Anlagen mit bis zu zwei Megawatt Leistung in das Netz des Versorgers einspeist, wird er nicht selbst zum Versorger.“ Hier entstehe erst gar keine abzuführende Stromsteuer. „Die Stromsteuer wird nur immer dort fällig, wo ein Versorger an einen Letztverbraucher liefert“, stellt der VKU-Mann klar.

Für Catherine Kampel von der Verbraucherzentrale NRW liegt der entscheidende Punkt in der Frage, ob die Stadt Dortmund als Schulträger und Letztverbraucher überhaupt von der Stromsteuer befreit sein kann. Dazu müsste ein Eigennetz vorliegen, was bei kleinen Schulgebäuden auszuschließen sei: „Das bedeutet, dass Donetz die Einspeisevergütung dann nicht reduzieren kann“, so Kampel. Donetz agiert in diesem Streit formal korrekt, inhaltlich eher unglücklich. „Wir haben den Anlagebetreibern aufgegeben zu prüfen, ob eine Stromsteuer-Befreiung vorliegt“, sagt Sprecherin Gabi Dobovisek, „da wir als Netzbetreiber wegen des Unbundling nicht über die entsprechende Information verfügen“.

Ein paar Flure weiter ist bei DEW21 am Günther-Samtlebe-Platz 1 das Wissen durchaus vorhanden. „DEW21 ist aber ein anderes Unternehmen“, betont Dobovisek. Trotz Unbundling kann die Pressefrau aber für beide Unternehmen sprechen und bestätigen, dass DEW21 der Energieversorger der fraglichen Schulen ist – mithin auch die Rechnungen für den Ausgleichs- oder Ersatzstrom mit oder ohne Stromsteuer stellt. Weshalb eine hausinterne Anfrage unterblieb und Donetz trotz formalem Nichtwissen in dem Schreiben an 211 Eigner davon ausgeht, „dass der Strom aus Ihrer Anlage [...] von der Stromsteuer befreit ist“, kann sie nicht erklären.

Ist eine Doppelförderung überhaupt möglich?

Dass auch juristisch weder Stromsteuer-Befreiung noch Doppelförderung vorliegen kann, hat die badische Fachanwältin Christina Bönning spätestens beim Studium eines Leitfadens der Generalzolldirektion entdeckt. Voraussetzung nach § 9 Stromsteuergesetz sei, dass der strittige Solarstrom-Teil schulseits „aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz“ entnommen werde. Weil DEW21 als Hauptversorger „unzweifelhaft rund um die Uhr physikalisch Graustrom in das Schulnetz liefere“, so Bönning, sei schon diese wichtige Bedingung nicht erfüllt.

Bleibt die Frage, ob eine solche Doppelförderung überhaupt entstehen kann – oder der Gesetzgeber einem „Annahme-Phantom“ aufgesessen ist. Alle befragten Juristen kennen keinen tatsächlichen Fall, der einer Überprüfung Stand hielte, registrieren aber durchaus eine Vielzahl besorgter Anfragen. Auch die Generalzolldirektion konstruiert eher zwei Beispiele, in denen es um Biogas-Anlagen geht. Der VKU-Sprecher benennt eine Situation, „wenn ein Stadtwerk den Strom aus eigenen EE-Anlagen erst herstellt und denselben Strom im unmittelbaren Umkreis wieder direkt und steuerbefreit an Letztverbraucher nach dem EEG vermarktet.“ Aber selbst dann würde die Stromsteuer auf die Marktprämie angerechnet.

Donetz hat noch nicht entschieden, ob die Stromsteuer wirklich von den solaren Schuldach-Investoren nachträglich eingefordert wird. Womöglich hilft bei dem noch offenen Konflikt die Auskunft des kommunalen Gebäudemanagements der

Stadt Dortmund: Sozusagen auf dem kurzen Dienstweg – das Dortmunder Rathaus liegt in Sichtweite von DEW21 und Donetz – ließe sich klären, ob das Amt eine Stromsteuerbefreiung beantragt oder nicht. Der Eindruck drängt sich auf, dass man mit ein wenig Kommunikation reichlich „Hallas“ – wie man in Dortmund sagt – hätte vermeiden können.

*E&M-Autor Tom Jost gehört zu den 211 von Donetz angeschriebenen Solardach-Miteigentümern in Dortmund* ▣

TOM JOST

© 2017 by Energie & Management Verlagsgesellschaft mbH

Dieser Artikel und alle in ihm enthaltenen Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig und wird strafrechtlich verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Weitergabe in elektronischer oder gedruckter Form.

Bitte sprechen Sie uns unbedingt an, bevor Sie diesen Artikel weiterleiten oder anderweitig verwenden. Vielen Dank!

---

## Benötigen Sie Content

aus der Energiewirtschaft für:

Ihre Homepage?

Ihren Newsletter?

Ihr Firmen-Intranet?

Bauen Sie auf individuellen Content für Ihre Online-Kommunikation und sichern Sie sich so einen authentischen und starken Auftritt.



**Wir bieten dafür die nötigen Content-Lösungen:**

hochwertige Inhalte und Daten für Ihre Online-Medien - ob für die Website, das Intranet und den Newsletter oder für Ihre Social-Media-Kanäle.

**content news**

Sie suchen redaktionelle Inhalte für Ihre Online-Auftritte - zur Information Ihrer Belegschaft oder als Serviceleistung für Ihre Kunden? Seit 20 Jahren steht die E&M-Redaktion für Kompetenz und Qualität, für höchste Ansprüche, wenn es um aktuelle Nachrichten aus der Energiewirtschaft geht: von Reportagen, Marktberichten und Interviews bis zu Nachrichten über technische Neuheiten

### **content data**

Ob Echtzeit- oder historische Daten aus dem Energiemarkt: In unseren detaillierten Datenbanken und Informationsportalen (E&M powernews) n Sie das, was Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen. Zum Beispiel Wetter- und Wasserkraftdaten, Preis-Indizes für die Energiebeschaffung sowie Nachrichten zu Ihrem Unternehmen aus unserem Archiv.

### **content services**

Als Content-Dienstleister bieten wir ganzheitliche Content-Lösungen, die über die passgenaue Auswahl und Bereitstellung von Inhalten und Daten hinausgehen. So reicht unser Leistungsspektrum von der strategischen Planung Ihrer Online-Kommunikation über die Erstellung individueller Formate (Unique Content) bis hin zur Optimierung bestehender Inhalte.



#### **Komfortabel und sofort verfügbar**

Mehrwert ohne Mehrarbeit! Reduzieren Sie Ihren internen Aufwand durch die externe Content- und Datenlieferung durch E&M. Und zwar in dem von Ihnen bevorzugten technischen Format und optischen Design. Individualisieren Sie Ihr Angebot - schnell und unkompliziert - ohne technisches Know-how und zusätzliche Ressourcen.



#### **Qualitativ hochwertig und für alle Plattformen**

Unsere Inhalte landen dort, wo Sie es wünschen! Ob auf Ihrer Firmen-Website, im Kunden- und Mitgliederportal (Extranet-Lösungen) oder im Intranet. Im Web, via Mobile oder über Terminals am Point of Sale, unsere Inhalte sind plattformübergreifend einsetzbar. Inhalte, die in punkto Aktualität und Qualität täglich neu überzeugen.



#### **Individuell und mit Mehrwert**

Auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten und modular einsetzbar, so sind unsere Inhalte aus dem Energiemarkt. Die Content-Lieferung: immer an Ihren Bedürfnissen und Wünschen ausgerichtet - ob redaktionelle Inhalte oder hochwertige Energie-Daten. Wir sorgen dafür, dass Ihr Content bei Mitarbeitern und Kunden nachhaltig wirkt.



#### **Funktionen & Lizenzen**

Direkter Zugang mit individuellen Passwörtern, Sammelzugänge mit allgemeinem Login oder Integration in das eigene CMS (Intranet/Extranet).



#### **Intranet & Extranet**

Lizensierung: Mehrfach-Lizensierung, nutzungsabhängige Abrechnung und individuelle Pauschallösungen.

**Sie haben Fragen oder möchten eine persönliche Beratung? Sebastian Lichtenberg freut sich unter Tel. 08152 / 93 11-88 oder unter [vertrieb@emvg.de](mailto:vertrieb@emvg.de) über Ihre Anfrage.**

[www.energie-und-management.de](http://www.energie-und-management.de) - Ihr Informationsdienstleister für die europäische Energiewirtschaft

Energie & Management Verlagsgesellschaft mbH  
Schloß Mühlfeld, D-82211 Herrsching  
Tel +49 8152 9311-77 / Fax -22  
[vertrieb@emvg.de](mailto:vertrieb@emvg.de)  
<http://www.energie-und-management.de>

Registergericht München HRB 105 345  
Geschäftsführer: Gisela Sendner, Timo Sendner